BRANDSCHUTZORDNUNG /

VERHALTEN IM BRANDFALL

Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik GmbH

Reichenfeldgasse 9

6800 Feldkirch

Erstellt von: K&M Brandschutztechnik GmbH

Datum: Juni 2025

K&M Brandschutztechnik GmbH
Sachverständigenbüro für Brandschutz

FN 388910b
Landesgericht Feldkirch
UID ATU67584919

www.km-brandschutz.at

Büro Lochau
Hofriedenstraße 14
6911 Lochau
office@km-brandschutz.at
+43 664 301 61 80

Raiba Lochau
AT21 3743 9000 0382 6708
RVVGAT2B439

Büro Au
Rehmen 30
6883 Au
rm@km-brandschutz.at
+43 664 416 42 21

Raiba Au
AT78 3742 3000 0575 7711
RVVGAT2B405

Büro Tirol
Gnadenwald 35c
6069 Gnadenwald
ms@km-brandschutz.at
+43 664 344 43 05

Raiba Lochau
AT21 3743 9000 0382 6708
RVVCAT2B439

K&M Brandschutz Technik

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines – Einleitung

2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

3. Allgemeines Verhalten

4. Verhalten im Brandfall

K&M Brandschutztechnik GmbH
Sachverständigenbüro für Brandschutz

FN 388910b
Landesgericht Feldkirch
UID ATU67584919

www.km-brandschutz.at

Büro Lochau
Hofriedenstraße 14
6911 Lochau
office@km-brandschutz.at
+43 664 301 61 80

Raiba Lochau
AT21 3743 9000 0382 6708
RVVGAT2B439

Büro Au
Rehmen 30
6883 Au
rm@km-brandschutz.at
+43 664 416 42 21

Raiba Au
AT78 3742 3000 0575 7711
RVVGAT2B405

Büro Tirol
Gnadenwald 35c
6069 Gnadenwald
ms@km-brandschutz.at
+43 664 344 43 05

Raiba Lochau
AT21 3743 9000 0382 6708
RVVCAT2B439

1. Allgemeines – Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, aber auch Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wo bei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und /oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die bedeutungsvollen Verhaltensregeln der Dienstnehmer bzw. Mieter werden in der nachstehenden Brandschutzordnung formuliert.

Diese Brandschutzordnung wird daher auch jedem Dienstnehmer nachweislich zur Kenntnis gebracht. Gemäß den Richtlinien des Betriebsbrandschutzes werden sämtliche Dienstnehmer, jährlich mindestens einmal durch den Betriebsbrandschutzbeauftragten über ihre Pflichten im Brandfall unterwiesen.

2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Für die Brandsicherheit sind nachstehend genannte Personen zuständig:

1. Brandschutzbeauftragter vor Ort

   Hummer Philipp

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich Folge zu leisten und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

Die zweckfremde Verwendung von Brandschutzgeräten, eine Änderung ihrer Bereitstellungsplätze oder bauliche Veränderungen an stationären Löscheinrichtungen sind grundsätzlich verboten.

3. Allgemeines Verhalten

- Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Betrieb ist ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Brandgefahren.
- Grundsätzlich gilt für sämtlichen Räumen ein allgemeines Rauchverbot.
- Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung durch den Brandschutzbeauftragten und begleitenden Maßnahmen. Dabei ist – etwa bei der Verwendung von Kerzen - auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden.
- Feuer- und Heißarbeiten (wie Schweißen, Schneiden, Löten) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.
- Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten. Ausnahmen sind nur in ausdrücklich dafür vorgesehenen Bereichen (wie Teeküchen) oder bei Zustimmung des Brandschutzbeauftragten, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlagen, Stromlosschaltung nach Betriebsschluss) möglich. Hinweis: Haushaltsgeräte (Kaffeemaschinen) sind vielfach nicht für den betrieblichen Einsatz geeignet.
- Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Änderungen (Reparaturen) an elektrischen Anlagen dürfen nur von befugten Personen vorgenommen werden.
- Lagerungen aller Art an ungeeigneten oder unzulässigen Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Die täglich

anfallenden (brennbaren) Abfälle sind spätestens nach Veranstaltungsende in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Gebäude brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dichtschließenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln.

- Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

- Hinweiszeichen und Leuchten, die den Brandschutz und die Fluchtwegführung betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

- Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Gelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.

- Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden bzw. müssen zur Sicherstellung der Flucht ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. genehmigten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

- Flucht- und Verkehrswege sind stets in der erforderlichen Breite von jeglichen Hindernissen freizuhalten. Der Schließbereich von Feuerschutzabschlüssen (wie Brandschutztüren) ist freizuhalten und der Schließvorgang darf nicht behindert werden.

- Zusammenarbeit (gemeinsam mit dem Veranstalter) mit den eventuell anwesenden Behördenorganen und Einsatzorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Rettung)

- Überprüfung gemeinsam mit dem Veranstalter betreffend die Einhaltung von behördlichen Auflagen hinsichtlich der Verwendung von pyrotechnischen Effekten, offenem Licht, Theaterrauch etc.
- Unterweisung eines eventuell vorhandenen Interventionsdienstes und/oder zusätzlich vorhandenen Ordnerdienstes in der Handhabung der Geräte der „Ersten Löschhilfe und im Verhalten im Brandfall und bei der Gebäuderäumung
- Kontrolle hinsichtlich der Freihaltung, Benutzbarkeit und Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge
- Kontrolle hinsichtlich der Funktion der Sicherheitsbeleuchtung
- Kontrolle hinsichtlich angebrachter brennbarer Wandbespannungen und Dekorationsmaterialien hinsichtlich des Abstands zu Wärmequellen und Anbringung außerhalb des Handbereiches der Besucher
- Kontrolle hinsichtlich des Vorhandenseins und der Funktion und Kennzeichnung von Geräten der „Ersten Löschhilfe“
- Kontrolle der eventuell vorhandenen Alarmierungs- und Brandmeldeeinrichtungen und deren Alarmweiterleitung zur alarmannehmenden Stelle
- Kontrolle eventuell vorhandener brandfallgesteuerter Feuerschutzabschlüsse und Entrauchungsananlagen
- Es dürfen grundsätzlich keine mobilen Heizgeräte aufgestellt werden.
- laufende Kontrolle hinsichtlich der regelmäßigen Entfernung brennbarer Materialien und Rauchwarenreste und deren brandsichere Verwahrung

2. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

1. Druckknopfmelder:

Im Bereich der Flucht- bzw. Notausgänge sind Druckknopfmelder, installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Gebäude Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede (r) ist verpflichtet, sich die Lage dieser Druckknopfmelder einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

2. Automatische Brandmeldeanlage mit Interventionsschaltung:

Im gesamten Objekt sind automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Arbeiten mit Dampfreinigungsgerät) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Meldergruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, Achtung!! => organisatorische Maßnahmen müssen gesetzt werden).

Da die Brandmeldeanlage (BMA) zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist sie – um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden – mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst.

- Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. 1 Minute zur Quittierung und dann nochmals max. 5 Minuten zur Erkundung Zeit, die Auslöseursache des Brandalarmes zu erkunden.
- Wird dabei festgestellt, dass der Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Betätigen des Druckknopfmelders zu alarmieren.
- Wird festgestellt, dass der Brandmelder aus anderen Gründen ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die BMA innerhalb dieser 5 Minuten Erkundungszeit rückzustellen.

4. Verhalten im Brandfall

a) Verhalten bei Brandausbruch (Ruhe bewahren!)

1. ALARMIEREN der Feuerwehr

Wenn eine Brand entdeckt wird, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und telefonisch mit der Notrufnummer 122 genaue Angaben über das Ereignis durchzugeben.

Angabe von: WER ruft an? WO brennt es? WAS brennt? WIEVIELE Verletzte?

2. RETTEN von Gefährdeten Personen

Folgende Punkte müssen organisatorisch beachtet werden:

- Türen zum Brandraum schließen
- Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordern
- Fluchtwegtüren öffnen und bei Bedarf Personen bei der Flucht behilflich sein
- Vergewissern ob alle Personen das Gebäude verlassen, haben

3. BRANDBEKÄMPFUNG mit den Mitteln der ersten Löschhilfe

Sofern keine Eigengefährdung besteht – ist sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen. Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen. Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen.

4. Bei Brandalarm (Sirene ertönt) In Sicherheit bringen. Aufzüge nicht benützen! Verlassen der Anlage bzw. des Gebäudes und sich beim Sammelplatz einfinden.

   Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter ist über den Standort des Sammelplatzes zu informieren.

   Den **Sammelplatz erst nach Aufforderung** der Feuerwehr wieder **verlassen**

b) Verhalten während des Brandes

1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und ihren Anordnungen Folge leisten.
2. Die Einsatzkräfte auf eventuelle Gefahren hinweisen
3. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

c) Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.
3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standort anbringen.

BRANDSCHUTZORDNUNG

1. Der/Die Unterfertigte erklärt, dass ihm/ihr – seine/ihrer Person betreffend – keine Tatsachen für Tätigkeitshindernisse im Sinne dieser Brandschutzordnung bekannt sind.

2. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterfertigende, den og. Inhalt verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.

Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift

K&M Brandschutztechnik GmbH
Sachverständigenbüro für Brandschutz

FN 388910b
Landesgericht Feldkirch
UID ATU67584919

www.km-brandschutz.at

Büro Lochau
Hofriedenstraße 14
6911 Lochau
office@km-brandschutz.at
+43 664 301 61 80

Raiba Lochau
AT21 3743 9000 0382 6708
RVVGAT2B439

Büro Au
Rehmen 30
6883 Au
rm@km-brandschutz.at
+43 664 416 42 21

Raiba Au
AT78 3742 3000 0575 7711
RVVGAT2B405

Büro Tirol
Gnadenwald 35c
6069 Gnadenwald
ms@km-brandschutz.at
+43 664 344 43 05

Raiba Lochau
AT21 3743 9000 0382 6708
RVVCAT2B439

K&M Brandschutztechnik GmbH
Sachverständigenbüro für Brandschutz

FN 388910b
Landesgericht Feldkirch
UID ATU67584919

www.km-brandschutz.at

Büro Lochau
Hofriedenstraße 14
6911 Lochau
office@km-brandschutz.at
+43 664 301 61 80

Raiba Lochau
AT21 3743 9000 0382 6708
RVVGAT2B439

Büro Au
Rehmen 30
6883 Au
rm@km-brandschutz.at
+43 664 416 42 21

Raiba Au
AT78 3742 3000 0575 7711
RVVGAT2B405

Büro Tirol
Gnadenwald 35c
6069 Gnadenwald
ms@km-brandschutz.at
+43 664 344 43 05

Raiba Lochau
AT21 3743 9000 0382 6708
RVVCAT2B439